

Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 2 – Hände weg von den Abzügen!»

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Februar 2023, RRB Nr. 2023/171

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Einreichung, Zustandegedkommen.....	5
1.2 Wortlaut des Initiativbegehrens.....	5
1.3 Begründung.....	5
1.4 Weiteres Vorgehen.....	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen.....	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	6
3.4 Wirtschaftlichkeit.....	7
4. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen	7
5. Beurteilung der Initiative	7
5.1 Vorbemerkungen.....	7
5.2 Bestrebungen auf Bundesebene	7
5.3 Rechtliche Beurteilung	8
5.4 Ergebnis	9
6. Rechtliches	9
7. Antrag.....	10
8. Beschlussesentwurf.....	11

Kurzfassung

Die Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 2 – Hände weg von den Abzügen!» ist in Form einer ausgearbeiteten Vorlage am 19. September 2022 fristgerecht eingereicht worden und mit 3'143 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen. Sie lautet:

«Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) ist wie folgt zu ergänzen:

§ 293 Moratorium Senkung Abzüge

Bis zum Beginn der Steuerperiode 2032 darf keine Senkung der Ansätze für die Berufsauslagen nach § 33, der allgemeinen Abzüge nach § 41 und der Sozialabzüge nach § 43 dieses Gesetzes vorgenommen werden.»

Mit der Annahme des Gegenvorschlages zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» wurde per 1. Januar 2023 eine Beschränkung des Pendlerabzuges eingeführt. Die Zwillingsinitiative 2 wurde erst nach der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 eingereicht und hat somit keinen Einfluss auf den Pendlerabzug. Eine weitere Senkung von Abzügen ist derzeit nicht konkret vorgesehen. Gleichwohl versteht das Initiativkomitee die Zwillingsinitiative 2 als notwendige Massnahme, um während zehn Jahren künftige Steuererhöhungen durch eine Senkung der Abzüge zu verhindern.

In der Standortstrategie 2030 haben wir uns zum Ziel gesetzt, die Steuerbelastung für alle zu senken, indem die Steuertarife gesenkt und Privilegien in Form von Abzügen reduziert werden. Mit dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» wurde ein erster Schritt hierzu umgesetzt. Weitere Steuerentlastungsschritte sind davon abhängig, wie sich der Finanzhaushalt entwickelt und inwiefern die Bemessungsgrundlage verbreitert werden kann. Die Erreichung dieses Ziels wird durch die Initiative massiv erschwert. Denn grundsätzlich sollten möglichst wenige Steuerabzüge ermöglicht werden. Je weniger Steuerabzüge gewährt werden, desto breiter ist die Bemessungsgrundlage. Bei gleichbleibenden Steuererträgen führt letztlich nur eine breitere Bemessungsgrundlage zu einem tieferen Steuertarif für alle.

Steuerabzüge haben zwar durchaus ihre Berechtigung, beispielsweise um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer bestimmten Gruppe von steuerpflichtigen Personen steuerlich zu erfassen. Sie sind aber regelmässig zu überprüfen. Denn Abzüge haben generell die Eigenheit, dass sie wegen der Steuerprogression für höhere Einkommensklassen einen nominell höheren Nutzen haben als für Geringverdiener. Entsprechend ist es wichtig, dass nicht nur die Abzüge, sondern insbesondere auch die Steuertarife regelmässig überprüft werden. Ein zehnjähriges Moratorium bei den Abzügen ist hierbei nicht zielführend. Zudem kann auf künftige Entwicklungen und Gesetzesänderungen des Bundes nicht rechtzeitig reagiert werden.

Hinzu kommt, dass der Handlungsspielraum des Kantons wegen der harmonisierten Steuergesetzgebung bei den Berufskosten und den allgemeinen Abzügen gering ist. Einzig über die kantonalen Sozialabzüge entscheidet der Kanton selber. Die Annahme der Initiative kann somit dazu führen, dass das kantonale Steuergesetz früher oder später dem Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes widerspricht. Auch könnten sich im Laufe der Jahre die Abzüge zwischen Staats- und Gemeindesteuer und direkter Bundessteuer noch mehr unterscheiden, als sie dies ohnehin schon tun. Die Initiative ist somit nicht nur in rechtlicher Hinsicht heikel, sie fördert auch eine künftige Disharmonisierung im Steuerverfahren. Mehraufwände bei der Veranlagung und der Anpassung der Informatik sind die Folge. Ferner würde das Steuerveranlagungsverfahren noch komplizierter, als es ohnehin schon ist.

Aus all diesen Gründen ist die Initiative abzulehnen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 2 – Hände weg von den Abzügen!».

1. Ausgangslage

1.1 Einreichung, Zustandegekommen

Ein Initiativkomitee hat am 19. September 2022 die Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 2 – Hände weg von den Abzügen!» mit 3'143 beglaubigten Unterschriften eingereicht. Gemäss Verfügung der Staatskanzlei vom 20. September 2022 ist die Initiative fristgerecht eingereicht worden und mit mehr als 3'000 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen.

1.2 Wortlaut des Initiativbegehrens

Das Initiativbegehren wurde in Form einer ausgearbeiteten Vorlage eingereicht. Es lautet wie folgt:

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) ist wie folgt zu ergänzen:

§ 293 Moratorium Senkung Abzüge

Bis zum Beginn der Steuerperiode 2032 darf keine Senkung der Ansätze für die Berufsauslagen nach § 33, der allgemeinen Abzüge nach § 41 und der Sozialabzüge nach § 43 dieses Gesetzes vorgenommen werden.

1.3 Begründung

Die Zwillingsinitiative 2 wurde zusammen mit der «Zwillingsinitiative 1 – Hände weg vom Katasterwert!» eingereicht, welche ebenfalls die Form einer ausgearbeiteten Vorlage aufweist. Beide Initiativen wurden vom gleichen Initiativkomitee lanciert, welches wiederum grossmehrheitlich identisch ist mit demjenigen der am 28. November 2019 eingereichten Volksinitiative «Jetzt si mir draa. Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen». Gemäss den Voten der Initianten wurden die beiden Zwillingsinitiativen denn auch als Reaktion auf den Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» eingereicht. So sah der Gegenvorschlag ursprünglich eine Überprüfung der Steuerabzüge sowie die Totalrevision der Katasterschätzung vor (vgl. KRB Nr. VI 94/2020 vom 2. September 2020). Mit den Zwillingsinitiativen wollte das Initiativkomitee verhindern, dass der Gegenvorschlag nebst einer Steuersenkung durch höhere Abzüge und einen angepassten Tarif auch Elemente einer Gegenfinanzierung enthält. An der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 hat das Stimmvolk die Volksinitiative «Jetzt si mir draa» verworfen und den Gegenvorschlag angenommen, der per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist und unter anderem auch eine Deckelung des Pendlerabzugs auf 7'000 Franken beinhaltet. Die Zwillingsinitiativen wurden zwar erst nach der Volksabstimmung eingereicht, gleichwohl versteht das Initiativkomitee die Initiativen als notwendige Massnahme, um künftigen Steuererhöhungen durch eine Senkung der Abzüge oder eine Totalrevision der Katasterschätzung zu begegnen. Dies ist denn auch die eigentliche Begründung für die Zwillingsinitiativen, nämlich die Verhinderung von Steuererhöhungen für Hauseigentümer sowie für Personen, die Steuerabzüge geltend machen.

1.4 Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat gemäss § 41 Abs. 1 Bst. a KRG (Kantonsratsgesetz; BGS 121.1) innert sechs Monaten seit der Einreichung Botschaft und Entwurf und stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Begehrens, allenfalls auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlags (§ 139 GpR; BGS 113.111).

Eine Initiative in der Form der ausgearbeiteten Vorlage wird dem Volk unverändert zur Abstimmung vorgelegt. Der Kantonsrat stellt dem Volk Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Begehrens. Die Volksabstimmung findet spätestens zwei Jahre nach der Einreichung statt (Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung; KV; BGS 111.1). Diese Frist endet damit am 19. September 2024. Der letzte offizielle Abstimmungstermin vor diesem Datum ist der 9. Juni 2024.

2. Verhältnis zur Planung

Die Annahme der Zwillingsinitiative 2, wonach bis zum Beginn der Steuerperiode 2032 keine Senkung der Abzüge vorgenommen werden dürfte, hätte keinen unmittelbaren Einfluss auf die bestehende Planung. Denn im Legislaturplan 2021 - 2025 ist zwar die Senkung der Steuerbelastung von mittleren Einkommen und von Familien mit Kindern ein politischer Schwerpunkt (Ziff. B.1.1.1 des Legislaturplans 2022 - 2025) vorgesehen, was durch eine Senkung des Steuertarifs sowie durch eine Überprüfung von steuerlichen Privilegien in Form von Abzügen geschehen soll. Eine inhaltlich gleichlautende Stossrichtung sieht sodann auch die Standortstrategie 2030 vor (RRB Nr. 2019/99 vom 22. Januar 2019, aktualisiert mit RRB Nr. 2021/1178 vom 17. August 2021). Allerdings wurden im Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» die Abzüge bereits überprüft und wo nötig angepasst. So wurde namentlich der Pendlerabzug per 1. Januar 2023 auf 7'000 Franken gedeckelt. Eine weitere Senkung von Abzügen ist derzeit nicht vorgesehen. Tritt aber die Notwendigkeit hierzu ein, würde die Annahme der Initiative auf jeden Fall eine künftige Anpassung der Abzüge verzögern. In diesem Sinne erschwert die Initiative die Zielerreichung der Standortstrategie 2030.

Im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) für die Jahre 2023 - 2026 ist keine mögliche Senkung von Abzügen abgebildet.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Initiative bezweckt letztlich eine rund zehnjährige Wahrung des Status quo bei den Steuerabzügen. Damit zeitigt sie keine unmittelbaren personellen oder finanziellen Konsequenzen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Da die Initiative letztlich die Weiterführung des bestehenden Systems bezweckt, führt sie zu keinen Vollzugsmassnahmen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Initiative hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeindesteuern.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die Initiative hat keine wirtschaftlichen Folgen für den Kanton Solothurn. Allerdings führt die Initiative nicht dazu, dass die steuerliche Attraktivität des Kantons gesteigert werden könnte (siehe hierzu die Ausführungen unter nachfolgend Ziff. 5).

4. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Die Initiative hat keinen Einfluss auf derzeit hängige, parlamentarische Vorstösse.

5. Beurteilung der Initiative

5.1 Vorbemerkungen

Die Initiative verlangt ein zehnjähriges Moratorium bei der Senkung von Steuerabzügen. Damit läuft die Initiative den derzeitigen Erkenntnissen zu einer Stärkung des Steuerstandorts diametral entgegen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in Botschaft und Entwurf zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» (RRB Nr. 2021/1919 vom 21. Dezember 2021):

Im Auftrag von Bundesrat Ueli Maurer erarbeitete eine Expertengruppe Handlungsfelder zur Stärkung des Steuerstandorts Schweiz. Die Expertengruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Wirtschaft und Wissenschaft zusammen. Sie formulierte in ihrem Bericht vom 4. Dezember 2020 insgesamt 16 steuerliche Handlungsfelder für die Schweiz, die den Standort Schweiz stärken sollen. Eines dieser Handlungsfelder empfiehlt, Ausnahmen und Abzüge einzuschränken. Dieses Handlungsfeld folgt dabei dem ebenfalls im Bericht festgehaltenen Leitsatz, wonach die Bemessungsgrundlage breit und die Steuersätze tief zu halten seien. Denn - so die Expertengruppe - eine breite Bemessungsgrundlage ermögliche es, ein angestrebtes Steueraufkommen mit niedrigeren Steuersätzen zu generieren. Eine Senkung der Steuersätze reduziere dabei auch die Grenzsteuersätze, also die Belastung auf einem zusätzlich verdienten Franken. Diese seien massgebend für die Anreize, die wirtschaftliche Aktivität auszuweiten (beispielsweise durch Erhöhung eines Erwerbsspensums oder durch Tätigkeit zusätzlicher Investitionen). Je niedriger die Grenzsteuersätze, desto geringer seien die durch die Besteuerung ausgelösten Fehlanreize. Zudem reduziere sich die Komplexität der Einkommenssteuern, was deren Erhebungs- und Entrichtungskosten senke (vgl. zum Ganzen: Steuerstandort Schweiz. Bericht der vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzten Expertengruppe Bund/Kantone/Wirtschaft/Wissenschaft, S. 16 und 27).

Entscheidend für die Einkommenssteuerbelastung ist somit nicht nur der Tarif, sondern auch die Bemessungsgrundlage. Durch verhältnismässig hohe Steuerabzüge weisen diejenigen Bevölkerungsgruppen, die solche Abzüge in Anspruch nehmen können, mitunter eine deutlich tiefere Bemessungsgrundlage als der Rest der Bevölkerung auf und damit auch eine tiefere effektive Steuerbelastung. Dies geht aber stets zu Lasten derjenigen Steuerpflichtigen, welche solche individuellen Abzugsmöglichkeiten nicht in Anspruch nehmen können. Damit attraktive Steuern für alle geschaffen werden können, sollten individuelle Abzugsmöglichkeiten beseitigt und stattdessen der Steuertarif gesenkt werden.

5.2 Bestrebungen auf Bundesebene

Der Bundesrat beauftragte im August 2020 das Eidgenössische Finanzdepartement anlässlich der Beantwortung der Motion Ryser (20.3844, Steuerliche Gleichbehandlung von Telearbeit), die geltenden Berufskosten-Abzüge unter Einbezug der Kantone zu überprüfen und einen Bericht zu verfassen. Hintergrund der Motion ist, dass Telearbeit («Homeoffice») mittlerweile für viele Arbeitnehmende eine gewünschte Ergänzung zu einem Arbeitsmodell mit physischer Präsenz

vor Ort ist. Das jetzige Steuersystem bevorzugt aber Arbeitsverhältnisse mit möglichst langen Anfahrtswegen, denn nur so können auch entsprechend hohe Abzüge für Fahrkosten, Verpflegung ausser Haus oder sogar Wochenaufenthalt geltend gemacht werden. Insofern besteht ein steuerlicher Fehlanreiz zur Verrichtung von Homeoffice.

Der Bericht «Mögliche Neuregelung der Berufskosten von unselbständig Erwerbenden» der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eingesetzten ad-hoc Arbeitsgruppe Bund und Kantone hat acht Varianten zu einer Pauschalisierung überprüft. Er kommt zum Schluss, dass sich die stärkste Vereinfachung mit einem einheitlichen Abzug für alle unselbständig Erwerbenden erreichen lässt. Diese Ausgestaltung schneide zudem auch hinsichtlich der Neutralität der Arbeitsform am besten ab. Der Bundesrat hat daraufhin an seiner Sitzung vom 17. November 2021 das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten. Gemäss den Eckwerten des Bundesrates sollen die Steuerpflichtigen künftig wählen können, ob sie eine Pauschale für sämtliche Berufskosten (z.B. auswärtige Verpflegung, Fahrkosten, übrige Berufskosten) oder die effektiven Kosten geltend machen wollen.

Die Initiative nimmt keine Rücksicht auf derartige Entwicklungen. Stattdessen zementiert sie die bestehenden und (angesichts der unterschiedlichen Arbeitsmodelle) vermutlich schon nicht mehr zeitgemässen Abzüge.

5.3 Rechtliche Beurteilung

Die Initiative verlangt, dass weder die Berufsauslagen nach § 33 StG (Steuergesetz; BGS 614.11), noch die allgemeinen Abzüge nach § 41 StG und die Sozialabzüge nach § 43 StG in den nächsten zehn Jahren gesenkt werden dürfen. In rechtlicher Hinsicht ist dies problematisch:

Beinahe sämtliche Gewinnungskosten sind steuerharmonisierungsrechtlich abschliessend geregelt, wobei die Regelungen teilweise die Möglichkeit der Festsetzung von Pauschalen vorsehen. Im kantonalen Steuergesetz sind die Gewinnungskosten als sogenannte Berufskosten in § 33 StG normiert. Der Regierungsrat hat von der Möglichkeit, für den Abzug von Berufskosten Pauschalbeträge bzw. Pauschallösungen zu definieren, mit Erlass der StVO Nr. 13 (Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten; BGS 614.159.13) Gebrauch gemacht. Über die Höhe der Gewinnungskosten oder der Pauschalen macht das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG; SR 642.14) somit keine Vorgaben.

Für die allgemeinen Abzüge hingegen enthält das Steuerharmonisierungsgesetz in Art. 9 Abs. 2 StHG eine abschliessende Aufzählung der allgemeinen Abzüge. Andere Abzüge sind nicht zulässig. Zwar ist die Höhe der einzelnen Abzüge mehrheitlich durch das kantonale Recht zu bestimmen, aber eben nur teilweise. Namentlich für zwei Abzüge ist derzeit die genaue Höhe kraft Bundesrecht vorgeschrieben:

- Der allgemeine Abzug für die privaten Schuldzinsen im Umfang des steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken (Art. 9 Abs. 2 bst. a StHG; § 41 Abs. 1 Bst. a StG) sowie
- der allgemeine Abzug für die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten (Art. 9 Abs. 2 bst. b StHG; § 41 Abs. 1 Bst. b StG).

Bei Annahme der Initiative könnte eine Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes womöglich während zehn Jahren nicht in das kantonale Steuerrecht überführt werden. In der Folge würde das Steuerharmonisierungsgesetz direkt anwendbar, soweit ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht. Das Steuersystem würde unnötigerweise komplizierter und für die Betroffenen auch unverständlicher. Diese Gefahr ist nicht nur theoretischer Natur: Mit dem Bundesgesetz über die

Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (BBI 2022 1566) wird bereits in naher Zukunft Art. 9 Abs. 2 Bst. b StHG geändert. Das Bundesgesetz tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Ob sich die Initianten dieser Problematik bewusst waren, können wir nicht beantworten.

Keine harmonisierungsrechtlichen Vorgaben bestehen bei den Sozialabzügen des kantonalen Rechts, welche in § 43 StG geregelt sind. Über diese Abzüge entscheiden die Kantone selber.

Da die Initiative nicht zwischen den einzelnen Abzügen differenziert und auch die Vorgaben des Bundesrechtes ausblendet, lässt sie sich in rechtlicher Hinsicht nur teilweise umsetzen. Bei künftigen Revisionen des Steuerharmonisierungsgesetzes droht eine Disharmonisierung sowie eine Verkomplizierung des Veranlagungsverfahrens. Indem die kantonalen Abzüge auch nicht denjenigen des Bundes angepasst werden könnten, droht bei künftigen Revisionen vermehrt die Gefahr einer Zweigleisigkeit zwischen den Staats- und Gemeindesteuern und den direkten Bundessteuern. Damit einher geht ein erhöhter Aufwand bei der Veranlagung und der Informatik.

5.4 Ergebnis

Mit der Annahme des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Jetzt si mir draa» wurde per 1. Januar 2023 eine Deckelung des Pendlerabzugs auf 7'000 Franken eingeführt. Eine weitere Senkung der Steuerabzüge ist derzeit zwar nicht geplant. Bei Annahme der Initiative könnte aber auf künftige Entwicklungen nicht mehr rechtzeitig reagiert werden. Angesichts anstehender Revisionen des Steuerharmonisierungsgesetzes führt die Initiative somit zu einem erhöhten Aufwand bei der Veranlagung und zu einer Verkomplizierung des Steuersystems, soweit sie sich überhaupt umsetzen lässt. Dabei steht sie dem angestrebten Ziel einer tieferen Steuerbelastung für alle unter Beseitigung individueller Abzugsmöglichkeiten entgegen und widerspricht damit auch den aktuellen Erkenntnissen zu einer Stärkung des Steuerstandortes.

Aus all diesen Gründen lehnen wir die Initiative ab und beantragen dem Kantonsrat, die Initiative ebenfalls abzulehnen und auch dem Volk die Ablehnung zu empfehlen.

6. Rechtliches

Nach Art. 31 KV erklärt der Kantonsrat eine Volksinitiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist. Hält der Kantonsrat eine Initiative in Form der ausgearbeiteten Vorlage für gültig, wird dem Volk unverändert zur Abstimmung vorgelegt (Art. 32 Abs. 1 KV). Der Kantonsrat stellt dem Volk Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Begehrens. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

8. **Beschlussesentwurf**

Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 2 – Hände weg von den Abzügen!»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 sowie Artikel 32 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 41 Absatz 1 Buchstabe a des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 2023 (RRB Nr. 2023/171), beschliesst:

1. Wortlaut der als ausgearbeitete Vorlage eingereichten Gesetzesinitiative «Zwillingsinitiative 2 – Hände weg von den Abzügen!»

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) ist wie folgt zu ergänzen:

§ 293 Moratorium Senkung Abzüge

Bis zum Beginn der Steuerperiode 2032 darf keine Senkung der Ansätze für die Berufsauslagen nach § 33, der allgemeinen Abzüge nach § 41 und der Sozialabzüge nach § 43 dieses Gesetzes vorgenommen werden.

2. Stellungnahme und Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat lehnt die Gesetzesinitiative ab und empfiehlt dem Volk, sie ebenfalls abzulehnen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (4; eng, rol, ett, ff)
 Finanzdepartement (2)
 Steueramt (20)
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Initiativkomitee, Wyssmann und Partner, Schachenstrasse 34b, 4702 Oensingen
 Aktuarin Finanzkommission
 Amtsblatt
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 121.1.